

Richtlinien

zur Förderung von ambulanten Pflegediensten im Landkreis Kronach

auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderverpflichtung der Kommunen für Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen ist mit dem Inkrafttreten des AGSG entfallen. Eine Förderung soll nach den örtlichen Gegebenheiten auf freiwilliger Basis fortgeführt werden um dem Grundsatz ambulant vor stationär Nachdruck zu verleihen. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

2. Besondere Voraussetzungen

Gefördert werden bedarfsnotwendige, ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 2.1 Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen unbefristet abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs.1 AVSG). Sie weisen dies durch Vorlage des Versorgungsvertrages nach.
- 2.2 Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
- 2.3 Die Dienste erbringen ihre Leistungen – gegebenenfalls im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs.2 AVSG).
- 2.4 Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen und Pflegebedürftige auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 2.5 Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl (mindestens 2,5 Vollzeitstellen) durch (§ 69 Abs. 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegefachkraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- 2.6 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Dienst noch tätig sein und soll zu diesem Zeitpunkt seit wenigstens einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekasse) geführt werden.
- 2.7 Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.

3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel. Diese werden auf die jeweils jährlich neu zu ermittelnde Gesamtzahl der rechnerischen Vollzeitkräfte, die Leistungen nach dem SGB XI erbringen, verteilt.

Der so ermittelte Förderbetrag dient zur Finanzierung der entstandenen betriebsnotwendigen Investitionskosten (§ 72 Abs.4 Satz 2 AVSG) des einzelnen ambulanten Pflegedienstes.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- 4.1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- 4.2. Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 5.2 Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.05. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen.
- 5.3 Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
 - 5.3.1 Zahl und Beschäftigungszeiten der im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich beschäftigten Fachkräfte (Personalstandsangaben laut Anlage 2).

Berücksichtigt werden nur Pflegefachkräfte (Krankenschwester, Kinderkrankenschwester, Krankenpfleger, Altenpflegerin, Altenpfleger), die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV-, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind.

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (siehe Ziffer 3 in Anlage 1).

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte

umzurechnen. Dabei ist auf die jeweils geltenden arbeitsvertraglichen / tariflichen Festlegungen bezüglich der Wochenarbeitszeit abzustellen.

Beschäftigt ein ambulanter Pflegedienst eine Pflegefachkraft mit palliativer oder gerontopsychiatrischer Zusatzausbildung, so wird diese mit einem Faktor 2 in Ansatz gebracht (vorausgesetzt wird hierbei die erfolgreiche Teilnahme an einem Palliativ Care Kurs für Pflegende mit 160 Stunden bzw. der Fort- und Weiterbildung zur gerontopsychiatrischen Fachkraft).

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.3.2 Die Summe der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) – siehe Anlage 1-.

5.4 Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

5.5 Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung unverzüglich mitzuteilen.

6. Berechnung des Investitionszuschusses

6.1. Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.3.1) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI für den jeweiligen Pflegedienst erbracht haben.

6.2. Die verfügbaren Haushaltsmittel werden dann auf die so ermittelte Gesamtzahl der förderfähigen Mitarbeiter aller ambulanten Pflegedienste verteilt.

6.3. Gemeindliche Investitionskostenzuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss des Landkreises angerechnet.

6.4. War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben (nach Anlagen 1 und 2) in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

8. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft. Damit gelten sie auch für die erst im Nachhinein erfolgende Förderung der Aufwendungen des Jahres 2009.

Die bisherigen Richtlinien treten damit außer Kraft. Um eine rückwirkende Schlechterstellung der bereits ab 2008 bestehenden Pflegedienste zu vermeiden, erhalten diese eine Förderung der Aufwendungen des Jahres 2009, wenn sich die Pflegedienste im Laufe des Jahres 2009 bereits ein Jahr am Markt behaupteten. Sofern dieses Jahr erst im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird, erfolgt eine monatsanteilige Förderung. Voraussetzung ist in jedem Fall das Vorliegen eines unbefristeten Versorgungsvertrages.

Diese Richtlinien wurden ausgehend von den Muster-Richtlinien des Bayerischen Landkreistages erstellt und mit den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt.

Landratsamt Kronach, 14.12.2009